


Versicherungs- zusage

Als Maßnahme der betrieblichen Altersversorgung haben wir für Sie bei der Allianz eine **Lebensversicherung** abgeschlossen. Die Gewinnanteile werden zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Im einzelnen gelten die nachfolgenden Vereinbarungen.

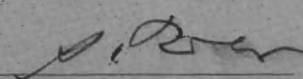
softlab

Softlab GmbH
Zandorfer Straße 120
8000 München 80
Telefon 10649 8252-1
Telex 523320

05.11.85
(Datum)


(Unterschrift des Arbeitgebers)

Einverstanden


(Unterschrift des Arbeitnehmers)

1. Ausfertigung: Arbeitnehmer
2. Ausfertigung: Arbeitgeber

Bezugsrecht

Aus der Versicherung sind Sie sowohl für den Todes- als auch für den Erlebensfall bezugsberechtigt. Im Todesfall ist die Versicherungsleistung zu zahlen

- an Ihren dann mit Ihnen in gültiger Ehe lebenden Ehegatten,
- falls ein anspruchsberechtigter Ehegatte nicht vorhanden ist, an Ihre ehelichen und die diesen nach dem BGB gleichgestellten Kinder zu gleichen Teilen,
- falls auch keine anspruchsberechtigten Kinder vorhanden sind, an Ihre Eltern zu gleichen Teilen,
- falls keine der aufgeführten Personen vorhanden sind, an Ihre Erben.

Die vorgenannten für den Todesfall begünstigten Hinterbliebenen haben einen widerruflichen Anspruch auf die Versicherungsleistungen für den Fall des Todes der versicherten Person.

Die Versicherungsleistungen können von der Allianz Lebensversicherungs-AG über uns an Sie bzw. die anspruchsberechtigten Personen ausgezahlt werden.

Das Bezugsrecht ist unwiderruflich. Es ist nicht übertragbar und nicht beleihbar.

Beitragszahlung

Die Beiträge für diese Versicherung werden von uns als Versicherungsnehmer während der Dauer Ihres Arbeitsverhältnisses solange gezahlt, wie Sie einen Anspruch auf Bezüge haben.

Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Scheiden Sie aus unseren Diensten aus, so erklären wir hiermit sowohl Ihnen als auch der Allianz Lebensversicherungs-AG gemäß § 2 (2) Satz 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) schon jetzt, daß Ihre Versorgungsansprüche aus dieser Zusage auf die Leistungen begrenzt sind, die aufgrund unserer Beitragszahlung aus dem Versicherungsvertrag fällig werden. Wir werden dann innerhalb von 3 Monaten etwaige Beitragsrückstände ausgleichen. **Außerdem werden wir die Versicherung auf Sie übertragen, wenn Sie nicht ohnehin schon mit Ihrem Ausscheiden Versicherungsnehmer geworden sind. Sie können den Vertrag als Einzelversicherung nach dem geltenden Tarif gegen laufende Beitragszahlung bei der Allianz Lebensversicherungs-AG fortführen.**

Sind bei Ihrem Ausscheiden die gesetzlichen Bestimmungen über die Unverfallbarkeit der Versorgungsleistungen erfüllt, so ist eine Abtretung, Beleihung oder ein Rückkauf der Versicherung unzulässig.

Dies gilt jedoch nicht für den Teil der Versicherung, der auf Beiträgen beruht, die Sie nach Ihrem Ausscheiden aus unseren Diensten leisten.

Vorzeitiges Auskunftsrecht

Wollen Sie aufgrund des § 6 BetrAVG die Versicherungsleistung der betrieblichen Altersversorgung vorzeitig in Anspruch nehmen (flexible Altersgrenze), so richtet sich die Höhe der Versicherungsleistung nach dem Geschäftsplan des Versicherers. Sie haben nach Vollendung des 58. Lebensjahres das Recht, die Höhe der Versicherungsleistung bei dem Versicherer zu erfragen.

Bescheinigung für den Versicherten
Nr. 6/874714/359

L E B E N S V E R S I C H E R U N G

mit Kapitalzahlung im Todes- und Erlebensfall
Beitragsfreiheit bei Berufsunfähigkeit

Versicherungsnehmer:

Firma SOFTLAB GMBH

Die Allianz Lebensversicherungs-AG versichert

Herrn Rueter Arndt Dr.

geboren am 11.4.1950

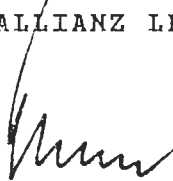

nach den mit dem Vertragspartner, der

Firma SOFTLAB GMBH,

getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und der Er-
klärung des Versicherten. Für diese Versicherung
gelten die Bedingungen, die in dieser Bescheinigung
und ihren Anhängen genannt werden.

Karlsruhe, den 23.10.1985

ALLIANZ LEBENSVERSICHERUNGS-AG

Bescheinigung Nr. 6/874714/359

Die Versicherung umfasst folgende Leistungen:

- versicherte Summe 20.921 DM
- Beitragsfreiheit bei Berufsunfähigkeit

Die Versicherung ist nach Tarif STF2B abgeschlossen.

Beitrag jährlich:	600,00 DM
Beginn der Versicherung:	1.10.1985
Ablauf der Versicherung:	1.10.2015
Dauer der Versicherung:	30 Jahre
Dauer der Beitragszahlung:	30 Jahre
Diensteintrittsdatum:	1.1.1984

Bezugsrecht

Es gilt das in der Versicherungszusage genannte Bezugsrecht.

Anhang zur Bescheinigung Nr. 6/874714/359

Fälligkeit

Die versicherte Summe wird gezahlt, wenn der Versicherte stirbt, spätestens wenn die Versicherung abläuft.

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Mitversichert ist Beitragsfreiheit für den Fall, dass der Versicherte berufsunfähig wird. Es gelten die Besonderen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung E 5.

Die Bestimmungen der Paragraphen 1 und 2 dieser Bedingungen bedeuten:

Berufsunfähig ist der Versicherte mindestens dann, wenn er nach den heutigen Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung ausschliesslich wegen seines Gesundheitszustands Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente erhält oder erhalten würde, wenn deren Wartezeit abgelaufen wäre. Es sind jedoch die Ausschlüsse und Begrenzungen des Versicherungsschutzes (Paragraph 3 der Besonderen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) zu beachten.

Die Erläuterung gilt sinngemäss auch, wenn der Versicherte nicht der gesetzlichen Rentenversicherung angehört.

Eine bereits bei Beginn der Versicherung bestehende Berufsunfähigkeit bedingt keine Leistung aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung im Abrechnungsverband St

GV 300

Sehr geehrter Kunde,

mit den nachfolgenden Bedingungen wollen wir Sie über die Regelungen informieren, die für das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und uns gelten.

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt.

Sind Sie Versicherter, aber nicht Versicherungsnehmer (z. B. weil Ihr Arbeitgeber auf Ihr Leben die Versicherung abgeschlossen hat), dann sprechen wir Sie in den Bedingungen nicht unmittelbar an. Die dort festgelegten Rechte und Pflichten betreffen nämlich vorrangig nur den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner.

§ 1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt und wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheines bestätigt

haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

§ 2 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

1) Die Beiträge zu Ihrer Lebensversicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder durch laufende Beiträge für jede Versicherungsperiode entrichten. Versicherungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr sein. Die laufenden Beiträge werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

2) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

(3) Der erste oder einmalige Beitrag wird sofort nach Abschluß des Versicherungsvertrages fällig. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Versicherungsperiode innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab Fälligkeitstag, an uns zu zahlen. Die Zahlung kann auch an unseren Vertreter erfolgen, sofern dieser Ihnen eine von uns ausgestellte Beitragsrechnung vorlegt.

(4) Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.

§ 3 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Einlösungsbeitrag

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn wir unseren Anspruch auf den Einlösungsbeitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen neben den Kosten einer ärztlichen Untersuchung eine besondere Gebühr für die Bearbeitung Ihres Vertrages verlangen. Diese Gebühr beläuft sich auf 10 Prozent der Beiträge des ersten Versicherungsjahres bzw. auf 3 Prozent des Einmalbeitrages.

(2) Folgebeitrag

Wenn Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig zahlen, so erhalten Sie von uns eine schriftliche Mahnung. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 4 Wann können Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

(1) Kündigung und Auszahlung des Rückkaufwertes

a) Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Schluß der Versicherungsperiode ganz oder teilweise schriftlich kündigen.

b) Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, so darf

die verbleibende beitragspflichtige Versicherungssumme nicht unter den Mindestbetrag sinken, der in unserem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan festgelegt ist.

(c) Nach Kündigung erhalten Sie – soweit vorhanden – den nach unserem Geschäftsplan berechneten Rückkaufswert, wenn Sie die Beiträge für mindestens ein Jahr oder für mindestens $\frac{1}{10}$ der Beitragszahlungsdauer gezahlt haben.

(d) Der Rückkaufswert entspricht nicht der Summe der von Ihnen eingezahlten Beiträge, sondern dem Deckungskapital abzüglich eines in unserem Geschäftsplan festgelegten Abschlags.

(2) Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

Anstelle einer Kündigung nach Ziffer 1 können Sie zum dort genannten Termin schriftlich verlangen, ganz oder teilweise von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu

§ 5

Sie wollen eine Vorauszahlung?

(1) Wir können Ihnen bis zur Höhe des Rückkaufswertes (vgl. § 4 Ziffer 1) eine zu verzinsende Vorauszahlung auf die Versicherungsleistung gewähren. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

§ 6

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, daß Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.

(2) Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, so ist auch diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

(3) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder dem Versicherten (vgl. Ziffer 2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir binnen drei Jahren seit Vertragsschluß vom Vertrag zurücktreten, bei Eintritt des Versicherungsfalles während der ersten drei Jahre auch noch nach Ablauf dieser Frist. Den Rücktritt können wir aber nur innerhalb eines Monats erklären, nachdem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten haben. Die Kenntnis eines Vermittlers steht unserer Kenntnis nicht gleich. Wenn uns nachgewiesen wird, daß die falschen oder unvollständigen Angaben nicht schuldhaft gemacht worden sind, wird

§ 7

Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn der Versicherte in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

§ 8

Was gilt bei Selbsttötung des Versicherten?

(1) Bei Selbsttötung vor Ablauf von drei Jahren seit Zahlung des Einlösungsbeitrages oder seit Wiederherstellung der Versicherung besteht Versicherungsschutz

werden. In diesem Fall wird die Versicherungssumme entsprechend unserem Geschäftsplan herabgesetzt. Voraussetzung für die Fortführung der Versicherung unter Befreiung von der Beitragszahlungspflicht ist allerdings, daß Sie die Beiträge für mindestens ein Jahr oder für mindestens $\frac{1}{10}$ der Beitragszahlungsdauer gezahlt haben und die herabgesetzte Versicherungssumme die geschäftsplanmäßig vorgesehene Mindestsumme nicht unterschreitet.

(3) Beitragsrückzahlung

Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

(2) Eine Vorauszahlung werden wir mit der fälligen Versicherungsleistung sowie im Falle der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung verrechnen; vorher werden wir sie nicht zurückfordern. Sie hingegen können den Vorauszahlungsbetrag jederzeit zurückzahlen.

unser Rücktritt gegenstandslos. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen, wenn die verschwiegenen Umstände nachweislich keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang unserer Leistung gehabt haben.

(4) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewußt und gewollt auf unsere Annahmeverweigerung Einfluß genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben des Versicherten, so können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.

(5) Die Ziffern 1 bis 4 gelten auch für Angaben, die bei einem Antrag auf Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung zu machen sind.

(6) Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine Rücktritts- oder Anfechtungserklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

(2) Bei Tod des Versicherten in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich unsere Leistungspflicht allerdings auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Deckungskapitals (vgl. § 4 Ziffer 1), es sei denn, Gesetze oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde sehen eine höhere Leistung vor.

nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, daß die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder

unter dem
begangen
vorhanden

§ 9

Was ist

1. Leistu
wir gegen
können w
zahlung v

2. Der To
anzuzeige
sind uns e
a. eine an
Sterbe
c. e. haus
die Tod

Krankn

§ 10

Wo sind

1. Unser
berechtigt
das Aus
damit w

§ 11

Welche

1. De
als berech
sicherung
in Entsch
uns bere
rechtigun

§ 12

Was gilt

1. Mit
fen musse
Werte unge
gen sind
namens

2. Eine A
Unrecht

§ 13

Wer erh

1. Die Le
gen wir an
an ihre Erb
haben, die
sich auf
Bezugsber
falls könne

2. Sie kö
zugsberech
aus dem Ve
Ihre Erkläru
nur noch m
gehoben w

unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist. Andernfalls zahlen wir ein etwa vorhandenes Deckungskapital aus (vgl. § 4 Ziffer 1).

(2) Bei Selbsttötung nach Ablauf der Dreijahresfrist bleiben wir zur Leistung verpflichtet.

§ 9 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen.

2) Der Tod des Versicherten ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Ziffer 1 genannten Unterlagen sind uns einzureichen

- a) eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde,
- b) ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode des Versicherten geführt hat.

(3) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Wir werden die erforderlichen Erhebungen nur auf die Zeit vor der Antragsannahme, die nächsten drei Jahre danach und das Jahr vor dem Tode des Versicherten erstrecken.

(4) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

§ 10 Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?

1) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in das Ausland trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

(2) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht (vgl. §§ 2 Ziffer 3 und 3 Ziffer 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

§ 11 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

1) Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, daß uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

(2) In den Fällen des § 13 Ziffer 4 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

§ 12 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

1) Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Versicherungsvertreter sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie

Nachteile entstehen, da Sie ggf. von wichtigen Mitteilungen nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten.

(3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 13 Wer erhält die Versicherungsleistung?

1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalles die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Eintritt des Versicherungsfalles können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen.

2) Sie können ausdrücklich bestimmen, daß der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

(3) Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden.

(4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (vgl. Ziffer 1 und 2) sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

§ 14**Welche Kosten und Gebühren dürfen Ihnen in Rechnung gestellt werden?**

Über die vereinbarten Beiträge hinaus dürfen wir Ihnen Kosten und Gebühren nur in den von der Aufsichts-

behörde genehmigten Fällen in Rechnung stellen.

§ 15**Wo ist der Gerichtsstand?**

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können gegen uns bei dem für unseren Geschäftssitz örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Ist Ihre Versicherung durch Vermittlung eines Versicherungsvertreters

zustande gekommen, kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder, wenn er eine solche nicht unterhält, seinen Wohnsitz hatte.

§ 16**Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?**

(1) Um die zugesagten Versicherungsleistungen über die in der Regel lange Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die vereinbarten Lebensversicherungsbeiträge besonders vorsichtig kalkuliert. An dem erwirtschafteten Überschuß sind unsere Versicherungsnehmer entsprechend unserem jeweiligen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan beteiligt.

(2) Ihre Versicherung gehört zum Abrechnungsverband St. Von dem alljährlich am Ende des Geschäftsjahres festgestellten Überschuß werden mindestens 90 Prozent für die Gewinnbeteiligung bereitgestellt.

Die Gewinnbeteiligung der Versicherungen dieses Abrechnungsverbandes erfolgt in Form von laufenden Gewinnanteilen und Schlußgewinnanteilen. Die Gewinnanteilsätze werden in unseren Geschäftsberichten veröffentlicht. Sie können für Gruppen von Versicherungen, die sich nach Versicherungsart oder anderen objektiven Merkmalen unterscheiden, in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

(3) Die Versicherung erhält einen Gewinnanteil zu Beginn jedes Versicherungsjahres, und zwar bei laufender Beitragszahlung und einer Versicherungsdauer von

weniger als 10 Jahren	erstmalig zu Beginn des 2. Versicherungsjahres,
10 bis 25 Jahren	erstmalig zu Beginn des 3. Versicherungsjahres,
26 und mehr Jahren	erstmalig zu Beginn des 4. Versicherungsjahres,

bei einmaliger Beitragszahlung erstmalig zu Beginn des 2. Versicherungsjahres.

(4) Die laufenden Gewinnanteile bestehen aus einem Zinsgewinnanteil und bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung zusätzlich aus einem Zusatzgewinnanteil. Der Zinsgewinnanteil wird in Prozent des maßgebenden Deckungskapitals der einzelnen Versicherung festgesetzt. Der Zusatzgewinnanteil in Promille der maßgebenden Versicherungssumme.

Die Gewinnanteile werden mit dem geschäftsplanmäßig festgelegten Zinsfuß angesammelt und gleichzeitig mit der Versicherungsleistung ausgezahlt.

Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung verrechnen wir, soweit nicht im Geschäftsplan für bestimmte Versicherungssummen, Versicherungsformen usw. etwas anderes vorgesehen ist, auf Ihren Antrag die Gewinnanteile mit den laufenden Beiträgen entsprechend deren Zahlungsweise.

(5) Haben wir wegen Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme zu zahlen, so wird noch ein Schlußgewinnanteil fällig, wenn wir einen Gewinnanteil nach Ziffer 3 bereits zu geben hatten. Die Höhe dieses Schlußgewinnanteils ist von der Anzahl der zurückgelegten Versicherungsjahre, im Todesfall einschließlich des Sterbeversicherungsjahres, abhängig.

(6) Der Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir nur Beträge entnehmen, die für Gewinnanteile und für Schlußgewinnanteile nach dem Geschäftsplan erforderlich sind. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zur Deckung von Verlusten heranziehen.

§ 17**Welche der vorstehenden Bestimmungen können geändert werden?**

Die Bestimmungen über den Rückkaufswert und die beitragsfreie Versicherung (vgl. § 4), den Wehrdienst, die Unruhen oder den Krieg (vgl. § 7), die Selbsttötung

(vgl. § 8) und die Überschüßbeteiligung (vgl. § 16) können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch bestehende Versicherungen geändert werden.

Abänderungen

der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung innerhalb von Gruppenversicherungsverträgen

- § 9 Ziffer 1 fällt weg.
- § 9 Ziffer 2b gilt nur für die mit Gesundheitsprüfung abgeschlossenen Versicherungen. Für die ohne Gesundheitsprüfung abgeschlossenen Versicherungen wird § 9 Ziffer 2b wie folgt abgeändert:
„ein Nachweis über die Todesursache.“
- Die Worte „Versicherung“ bzw. „Vertrag“ beziehen sich – insbesondere hinsichtlich der Versicherungssumme und der Fristen – auf die (Teil-) Versicherung, nicht aber auf die Gesamtversicherung.
- Die Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug (§ 3) treten für die Gesamtversicherung ein, selbst wenn nur ein Teilrückstand besteht.

Besond**§ 1
Was ist v**

(1) Wird der Zusatzversicherer unfähig, so e Leistungen:

- Volle Bef die Haupt Zusatzve
- Zahlung mitversic voraus, e Versicher

Bei einem ge kein Anspruc

**§ 2
Was ist B**

(1) Vollständ Versicherte Kräfteverfall lich dauernd andere Tätig bildung und bisherigen

(2) Teilweise Ziffer 1 gena bestimmten

(3) Ist der nfolge Krank die ärztlich

**§ 3
In welche**

1) Grundsätz rängig davon st.

2) Wir leister verursacht ist

a) unmittelba oder inner der Unruh

b) durch vors Versuch e den Versic

c) durch abs Kräfteverfa suchte Se wird, daß c

Besondere Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung E 5

§ 1**Was ist versichert?**

1) Wird der Versicherte während der Dauer dieser Zusatzversicherung zu mindestens 50 Prozent berufsunfähig, so erbringen wir folgende Versicherungsleistungen:

- a) Volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen;
- b) Zahlung einer Berufsunfähigkeits-Rente, wenn diese mitversichert ist. Die Rente zahlen wir vierteljährlich im Voraus, erstmals anteilig bis zum Ende des laufenden Versicherungsvierteljahres.

Bei einem geringeren Grad der Berufsunfähigkeit besteht kein Anspruch auf diese Versicherungsleistungen.

(2) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rente entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Wird uns die Berufsunfähigkeit später als drei Monate nach ihrem Eintritt mitgeteilt, so entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistungen erst mit Beginn des Monats der Mitteilung.

(3) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rente erlischt, wenn der Grad der Berufsunfähigkeit unter 50 Prozent sinkt, der Versicherte stirbt oder die Zusatzversicherung abläuft.

(4) Bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht müssen Sie die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten; wir werden diese jedoch bei Anerkennung der Leistungspflicht zurückzahlen.

§ 2**Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?**

1) Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich dauernd außerstande ist, seinen Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung entspricht.

2) Teilweise Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen nur in einem bestimmten Grad voraussichtlich dauernd erfüllt sind.

3) Ist der Versicherte sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, vollständig oder teilweise

außerstande gewesen, seinen Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung entspricht, so gilt die Fortdauer dieses Zustandes als vollständige oder teilweise Berufsunfähigkeit.

(4) Scheidet der Versicherte aus dem Berufsleben aus, und werden später Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt, so kommt es bei der Anwendung der Ziffern 1 bis 3 darauf an, daß der Versicherte außerstande ist, eine Tätigkeit auszuüben, die aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung entspricht.

§ 3**In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?**

1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, wie es zu der Berufsunfähigkeit gekommen ist.

2) Wir leisten jedoch nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist:

- a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen, sofern der Versicherte auf seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
- b) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch den Versicherten;
- c) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, daß diese Handlungen in einem die freie Willens-

bestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten;

- d) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich die Berufsunfähigkeit des Versicherten herbeigeführt haben;
- e) durch Beteiligung an Fahrtveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, und den dazugehörigen Übungsfahrten;
- f) durch energiereiche Strahlen mit einer Härte von mindestens 100 Elektronen-Volt, durch Neutronen jeder Energie, durch Laser- oder Maser-Strahlen und durch künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen. Wenn eine Bestrahlung für Heilzwecke durch einen Arzt oder unter ärztlicher Aufsicht erfolgt, werden wir leisten.

(3) Bei Luftfahrten leisten wir nur, wenn die Berufsunfähigkeit bei Reise- oder Rundflügen des Versicherten als Fluggast in einem Propeller- oder Strahlflugzeug oder in einem Hubschrauber verursacht wird. Fluggäste sind,

mit Ausnahme der Besatzungsmitglieder, die Insassen, denen das Luftfahrzeug ausschließlich zur Beförderung dient.

§ 4

Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?

(1) Werden Leistungen aus dieser Zusatzversicherung verlangt, so ist uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Weiterhin sind uns folgende Unterlagen einzureichen:

- a) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit;
- b) ausführliche Berichte der Ärzte, die den Versicherten gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über den Grad der Berufsunfähigkeit;
- c) Unterlagen über den Beruf des Versicherten, dessen Stellung und Tätigkeit im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit sowie über die eingetretenen Veränderungen.

§ 5

Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

Nach Prüfung der uns eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen erklären wir, ob und von

welchem Zeitpunkt an wir eine Leistungspflicht anerkennen.

§ 6

Bis wann können bei Meinungsverschiedenheiten Rechte geltend gemacht werden und wer entscheidet in diesen Fällen?

(1) Wenn derjenige, der den Anspruch auf die Versicherungsleistung geltend macht, mit unserer Leistungsentscheidung (§ 5) nicht einverstanden ist, kann er innerhalb von sechs Monaten nach Zugang unserer Entscheidung Klage erheben. Die Entscheidung liegt dann ausschließlich bei den Gerichten.

(2) Beschränken sich die Meinungsverschiedenheiten auf die Frage, ob, in welchem Grad oder von welchem Zeitpunkt an Berufsunfähigkeit vorliegt, so entscheidet anstelle des Gerichts ein Ärzteausschuß, wenn sich beide Seiten darauf einigen. Der Ansprucherhebende muß sich innerhalb von sechs Monaten nach Zugang unserer Leistungsentscheidung (§ 5) äußern, ob er das Verfahren vor dem Ärzteausschuß wünscht.

(3) Läßt der Ansprucherhebende die Sechsmonatsfrist verstreichen, ohne daß er entweder vor dem Gericht Klage erhebt oder das Verfahren vor dem Ärzteausschuß verlangt, so sind weitergehende Ansprüche, als wir sie anerkannt haben, ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge werden wir in unserer Erklärung nach § 5 besonders hinweisen.

(4) Für die Zusammensetzung, das Verfahren und die Kosten des Ärzteausschusses gelten die folgenden Regeln:

a) Zusammensetzung

Der Ärzteausschuß setzt sich zusammen aus zwei Ärzten, von denen jede Partei einen benennt, und einem Obmann. Dieser wird von den beiden von den Parteien

Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Ansprucherhebende zu tragen.

(2) Wir können – dann allerdings auf unsere Kosten – außerdem weitere notwendige Nachweise sowie ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. Der Versicherte hat Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, bei denen er in Behandlung war oder sein wird, sowie Personenversicherer und Behörden zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Anordnungen, die der untersuchende oder behandelnde Arzt nach gewissenhaftem Ermessen trifft, um die Heilung zu fördern oder die Berufsunfähigkeit zu mindern sind zu befolgen. Die Anordnungen müssen sich jedoch im Rahmen des Zumutbaren halten.

benannten Ärzten gewählt. Er soll ein in der Begutachtung der Berufsunfähigkeit erfahrener Arzt sein, der nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer der Parteien steht. Einigen sich die von den Parteien gewählten Ärzte nicht binnen eines Monats auf einen Obmann, so wird dieser auf Antrag einer Partei von dem Vorsitzenden der für den letzten inländischen Wohnsitz des Versicherten zuständigen Ärztekammer benannt. Hat der Versicherte keinen inländischen Wohnsitz, so ist die für den Sitz des Versicherers zuständige Ärztekammer maßgebend.

Benennt eine Partei ihr Ausschußmitglied nicht binnen eines Monats, nachdem sie von der anderen Partei hierzu aufgefordert worden ist, so wird dieses Ausschußmitglied gleichfalls durch den Vorsitzenden der Ärztekammer benannt.

b) Verfahren

Nach Bildung des Ausschusses bitten wir den Obmann das Verfahren durchzuführen, und übersenden ihm die erforderlichen Unterlagen. Der Obmann bestimmt im Benehmen mit den beiden Ausschußmitgliedern Ort und Zeit des Zusammentritts und benachrichtigt hiervon mindestens eine Woche vor dem Termin die Parteien. Er kann sich wegen weiterer Aufklärung des Sachverhalts an die Parteien wenden. In der Sitzung ist der Versicherte, soweit möglich, zu hören und erforderlichenfalls zu untersuchen. Erscheint der Versicherte unentschuldigt nicht, so kann der Ausschuß aufgrund der Unterlagen entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und vom Obmann zu unterzeichnen.

ci) Kosten

st die Entsch
ungünstige
Lobentmerke

§ 7

Was gilt

in Nachf

Leistungs-
Berufsunfä-
Dabei sind
Berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

berufsunfä

c) Kosten

Ist die Entscheidung des Ärzteausschusses für uns ungünstiger als unser bisheriges Leistungsangebot, so übernehmen wir die Kosten des Ärzteausschusses in

voller Höhe; anderenfalls hat der Anspruchshebende diese Kosten bis zur Höhe von 2,5 Prozent der Lebensversicherungssumme selbst zu tragen..

§ 7 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?

(1) Nach Anerkennung oder Feststellung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit und ihren Grad nachzuprüfen. Dabei sind neu erworbene berufliche Fähigkeiten zu berücksichtigen.

(2) Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich eine Untersuchung des Versicherten durch einen von uns zu beauftragenden Arzt verlangen. Die Bestimmungen des § 4 Ziffer 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Eine Minderung der Berufsunfähigkeit oder die Wiederaufnahme bzw. Änderung der beruflichen Tätigkeit müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.

(4) Ist die Berufsunfähigkeit weggefallen oder hat sich ihr Grad auf weniger als 50 Prozent vermindert, können wir unsere Leistungen einstellen. Die Einstellung teilen wir dem Anspruchsberechtigten unter Hinweis auf seine Rechte aus § 6 mit; sie wird nicht vor Ablauf eines Monats nach Absenden dieser Mitteilung wirksam, frühestens jedoch zu Beginn des darauffolgenden Versicherungsvierteljahres.

§ 8 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?

Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 4 oder § 7 von Ihnen oder dem Versicherten vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht bleiben die Ansprüche aus der Zusatzversicherung jedoch insoweit bestehen, als die

Verletzung ohne Einfluß auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet.

§ 9 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

(1) Die Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung), eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet, so erlischt auch die Zusatzversicherung.

(2) Eine Zusatzversicherung, für die laufende Beiträge zu zahlen sind, können Sie für sich allein kündigen. In den letzten fünf Versicherungsjahren kann die Zusatzversicherung jedoch nur zusammen mit der Hauptversicherung gekündigt werden. Ein Rückkaufswert aus der Zusatzversicherung fällt nach unserem Geschäftsplan nicht an.

(3) Eine Zusatzversicherung, für die keine Beiträge mehr zu zahlen sind (beitragsfreie Zusatzversicherung, Zusatzversicherung gegen Einmalbeitrag), können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung kündigen. In diesem Fall erhalten Sie – soweit vorhanden – den nach unserem Geschäftsplan berechneten Rückkaufswert.

(4) Die Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln. Voraussetzung ist allerdings, daß die hierfür geschäftsplanmäßig vorgesehene Mindestrente nicht unterschritten wird. Das Verhältnis zwischen der Berufsunfähigkeitsrente und der Leistung aus der Hauptversicherung wird durch die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung nicht verändert.

(5) Bei Herabsetzung der versicherten Leistung aus der Hauptversicherung gelten die Ziffern 3 und 4 entsprechend.

(6) Lebt unsere aus irgendeinem Grunde erloschene oder auf die herabgesetzte beitragsfreie Versicherung beschränkte Leistungspflicht aus der Hauptversicherung wieder auf und wird die Zusatzversicherung wieder in Kraft gesetzt, so können Ansprüche aus dem wieder in Kraft gesetzten Teil der Zusatzversicherung nicht aufgrund solcher Ursachen (Krankheit, Körperverletzung, Kräfteverfall) geltend gemacht werden, die während der Unterbrechung des vollen Versicherungsschutzes eingetreten sind.

(7) Ist unsere Leistungspflicht aus der Zusatzversicherung anerkannt oder festgestellt, so berechnen wir die Leistungen aus der Hauptversicherung (Rückkaufswert, beitragsfreie Versicherungsleistung, Vorauszahlung und Überschußbeteiligung der Hauptversicherung) so, als ob Sie den Beitrag unverändert weitergezahlt hätten.

(8) Anerkannte oder festgestellte Ansprüche aus der Zusatzversicherung werden durch Rückkauf oder Umwandlung der Hauptversicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Versicherungsleistung nicht berührt.

(9) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

§ 10**Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?**

(1) Die Zusatzversicherung ist entsprechend unserem jeweiligen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan an dem erwirtschafteten Überschuß beteiligt.

(2) Die Überschußbeteiligung erfolgt zu Versicherungen gegen laufenden Beitrag in Form von Schlußgewinnanteilen.

Die Höhe des Schlußgewinnanteils ist von den für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gezahlten Beiträgen abhängig.

(3) Versicherungen, die gegen Einmalbeitrag abgeschlossen oder beitragsfrei geworden sind sowie laufende bare Berufsunfähigkeitsrenten erhalten eine Zusatzrente zur Berufsunfähigkeitsrente zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres.

1. Hin

a)

b)

c)

d)

n

a

d

s

n

b

1. Hinweise

- a) Die Überschußanteile, die sich für den Anspruchsberechtigten aus der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehenen Überschußbeteiligung ergeben, hängen in ihrer Höhe vor allem von den Kapitalerträgen, aber auch vom Verlauf der Sterblichkeit und von der Entwicklung der Kosten ab. Die Höhe der Überschußanteile, die von Jahr zu Jahr ermittelt und zugesagt werden, kann sich daher ändern. Verbindliche Angaben über die Höhe der künftigen Überschußbeteiligung sind nicht möglich.
- b) Der gesamte Geschäftsverkehr wird grundsätzlich zwischen dem Vertragspartner und der Allianz Lebensversicherungs-AG geführt.
- c) Nach einer Abmeldung der Versicherung kann die versicherte Person, sofern ihr die Rechte aus der Versicherung zustehen, innerhalb von 3 Monaten die Versicherung ohne Gesundheitsprüfung als Einzelversicherung zu dem im Rahmengeschäftsplan der Allianz Lebensversicherungs-AG vorgesehenen Beitrag fortführen, vorausgesetzt, daß der im Rahmengeschäftsplan hierfür vorgesehene Mindestbeitrag bzw. Mindestversicherungssumme (Mindestrente) erreicht wird. Sind an der Versicherung mehrere Versicherungsunternehmen beteiligt, kann die Weiterführung bei einer dieser Gesellschaften nach deren Bestimmungen erfolgen.
- Ein Antrag auf Weiterführung als Einzelversicherung ist zu richten an:
- Allianz Lebensversicherungs-AG
Gruppenversicherung
Postfach 534
7000 Stuttgart 1
- d) Alle Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer brauchen nach § 12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen von ihm nur dann als rechtswirksam angesehen zu werden, wenn sie dem Versicherer in schriftlicher Form zugegangen sind. Versicherungsvertreter sind zur Entgegennahme von Willenserklärungen und Anzeigen nicht bevollmächtigt.
- e) Nach § 3 Versicherungsvertragsgesetz kann der Versicherungsnehmer jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag abgegeben hat.
- f) Bei einer Beteiligung der versicherten Person an der Beitragszahlung (als Beitragsbeteiligung ist nicht die sogenannte Gehaltsumwandlung bei Firmen-Direktversicherungen anzusehen) ist die versicherte Person hinsichtlich des ihrem Beitragsanteil entsprechenden Teils der Versicherungsleistung unwiderruflich bezugsberechtigt; insoweit kann die versicherte Person unter Anzeige an die Allianz Lebensversicherungs-AG Dritten einen widerruflichen Anspruch auf die Versicherungsleistung einräumen. Mangels einer solchen Anzeige gilt für den Todesfall die gleiche Bezugsrechtsregelung wie für den dem Beitragsanteil des Versicherungsnehmers entsprechenden Teil der Versicherungsleistung.

2. Bestimmungen zu Direktversicherungen

- a) Während der Dauer des Dienstverhältnisses ist eine Übertragung der Versicherungsnehmer-Eigenschaft und einer Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag auf den versicherten Arbeitnehmer bis zu dem Zeitpunkt, in dem der versicherte Arbeitnehmer sein 59. Lebensjahr vollendet, insoweit ausgeschlossen, als die Beiträge vom Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) entrichtet worden sind.
- Soweit von der Lohnsteuerpauschalierung gemäß § 40 b EStG Gebrauch gemacht wird, ist die Abtretung oder Beleihung eines unwiderruflichen Bezugsrechts durch den versicherten Arbeitnehmer ausgeschlossen.
- b) Abweichend von Ziffer 1 b) wird die Allianz dem versicherten Arbeitnehmer nach Vollendung des 58. Lebensjahres auf Verlangen Auskunft darüber erteilen, wie hoch die Versicherungsleistung ist, wenn sie aufgrund § 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vorzeitig in Anspruch genommen wird (flexible Altersgrenze).

KRIEGSSTRASSE 117, POSTFACH 12 29
7500 KARLSRUHE 1

ALLIANZ, POSTFACH 12 29, 7500 KARLSRUHE 1

FIRMA
SOFTLAB GMBH
ZAMDORFER STR.120

8000 MUENCHEN 80

Ihre Vertretung:

SCHROEDER ULRICH
TRIVASTR.23

8000 MUENCHEN 19

TELEFON
(0721)8401-550

UNSER ZEICHEN, DATUM
HERR HUMMEL
k53ehu-ako, 23.07.1990

Gruppenversicherung/GVA
Lebensversicherung Nr. 6/874714/359 Rueter Arnd Dr.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben vorgemerkt, dass der Name der versicherten Person

Dr.Arnd Rueter

lautet.

Bitte bewahren Sie dieses Schreiben zusammen mit dem Versicherungs-
schein als Vertragsbestandteil auf.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Allianz